

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future

DZ BANK Endlos-Zertifikate

Basiswert: ICE Endex EUA Future
Produktklassifizierung nach BSW: Index-/Partizipationszertifikate

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 21. Juli 2024. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.

ISIN: DE000DJ2AAA1
Beginn des öffentlichen Angebots: 13. September 2023
Valuta: 15. September 2023

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 21. Juli 2023, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER) VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Zertifikatsbedingungen	5
Emissionsspezifische Zusammenfassung	I

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der DZ BANK Endlos-Zertifikate („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“) wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in EUR
DE000DJ2AAA1	83,850	0,050

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (21. Juli 2024). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
- Freiverkehr an der Börse Stuttgart

5. Informationen zum Basiswert bzw. zum zugrundeliegenden Emissionsrecht

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.ice.com abrufbar.

Der als Basiswert zugrundeliegende Emissionsrechte-Future ist an den Wert eines Emissionsrechtes gebunden. In diesem Fall handelt es sich um Emissionsrechte, die unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EG („**Emissionshandelsrichtlinie**“), in ihrer jeweils gültigen Fassung, diese Richtlinie konkretisierenden oder ergänzenden Rechtsakten sowie Rechtsakten der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie ausgegeben und reguliert werden. Die Marktteilnehmer sowie die technische Abwicklung des Handels dieser Emissionsrechte unterliegen den besonderen Regularien des EU-Emissionshandelssystems.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „13. Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)“ zu finden.

II. Zertifikatsbedingungen

Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Zertifikate

ISIN	Emissionsrechte-Future-Kontrakt	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Bezugs-verhältnis	Anfänglicher Anpassungsfaktor
DE000DJ2AAA1	ICE Endex EUA Future	XC000A0C4KJ2	EUR	1,00	1,00

Tabelle 2: Angaben zum Basiswert

Emissionsrechte-Future-Kontrakt	ISIN des Basiswerts	Kontraktmonat	Anfänglicher Kontraktmonat	Maßgeblicher Preis	Maßgebliche Börse	Informationsquelle
ICE Endex EUA Future	XC000A0C4KJ2	Dezember	Dezember 2023	Settlement Price	ICE Endex	Reuters Seite: Ergibt sich aus dem Symbol für den EUA-Future-Kontrakt CF12, dem Symbol für den jeweils aktuellen Monat (siehe Kontraktmonat) und dem Kalenderjahr aktuelle Reuters Seite am Beginn des öffentlichen Angebots „CF12Z3“)

Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle 1 („Tabelle 1“) aufgeführte ISIN. Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 2.400.000 auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Endlos-Zertifikate („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers. Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der jeweils aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt der in der Tabelle 2 angegebene Emissionsrechte-Futurekontrakt mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN („**Emissionsrechte-Futurekontrakt**“) mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt wird am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll-over-Tag (Absatz (c)) durch denjenigen Emissionsrechte-Futurekontrakt mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakt**“).
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle 2 angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis (Absatz (c)) des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
„**Zertifikatswährung**“ ist Euro.
 - (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Einlösungstermin**“ ist, der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im Oktober 2023.
„**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.

(c) „**Anfänglicher Kontraktmonat**“ ist der in der Tabelle 2 angegebene Monat.

„**Anpassungsfaktor**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel¹ berechnet und gemäß § 7 veröffentlicht:

$$A_t = \frac{A_{(t-1)}}{\left(1 + \frac{k}{365}\right)^n}$$

dabei ist

A_t : der aktuelle Anpassungsfaktor des Kalendertages t

$A_{(t-1)}$: der Anpassungsfaktor des Vortages $t-1$ bzw. der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Anpassungsfaktor

n : die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$

k : der Anpassungszinssatz

t : jeder Tag an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat

„**Anpassungszinssatz**“ berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der nachfolgenden Sätze oder § 6 beträgt der Anpassungszinssatz 3,00% p.a. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Anpassungszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen in den Emissionsrechte-Futuremärkten kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Emissionsrechten und Emissionsrechte-Futures kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Anpassungszinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Anpassungszinssatz.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.

„**Kontraktmonat**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle 2 angegebene Monat.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle 2 angegebene Kurs.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.

Der „**Roll-over-Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3) und § 6, jeweils der zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag (Last Trading Day) des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der Internetseite www.ice.com (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll-over-Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, der nach der folgenden Formel² berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_{(h)} = RF_{(h-1)} \times \frac{F_1}{F_2}$$

dabei ist:

$RF_{(h-1)}$: der aktuelle Rollfaktor bis zum jeweiligen Roll-over-Tag (inklusive), bis zum ersten Roll-over-Tag (inklusive) ist $RF_{(h-1)}$ 1,0

$RF_{(h)}$: der aktuelle Rollfaktor nach dem Roll-over-Tag

F_1 : der Maßgebliche Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag, der von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird

¹ Der aktuelle Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Anpassungszinssatz durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Dieses Ergebnis wird potenziert mit dem Exponenten n , wobei n die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$ ist. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortages $t-1$ bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor (Dividend) durch den gemäß dem vorhergehenden Satz ermittelten Wert (Divisor) geteilt.

² Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag (Dividend) und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag (Divisor) berechnet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher bis zum Roll-over-Tag gegolten hat, multipliziert.

F₂: der Maßgebliche Preis des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag, der von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird nach der folgenden Formel³ berechnet:

$$RB = BV \times AF \times RF \times RP$$

dabei ist:

AF: der aktuelle Anpassungsfaktor

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

RF: der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251). Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum Oktober 2023 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin

³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem Bezugsverhältnis und dem aktuellen Anpassungsfaktor gebildet.

wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der dem Basiswert zugrundeliegenden Emissionsrechte an einem oder mehreren sonstigen Emissionsrechte-Handelsplätzen,
 - (c) die Nichtberechnung eines Kurses des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung eines Kurses des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts auf der Informationsquelle,
 - (d) wenn in dem Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach der für die Bestimmung des Maßgeblichen Preises von der Maßgeblichen Börse definierten Zeit für die Emittentin die Möglichkeit der Risikoabsicherung oder des gleichzeitigen Kaufes des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts und Verkaufs des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts eingeschränkt ist oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem fünften Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser fünfte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an

diesem fünften Üblichen Handelstag.

- (3) Falls an einem Roll-over-Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem dritten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser dritte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll-over-Tag und die Emittentin bestimmt den Maßgeblichen Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts und/oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts an diesem dritten Üblichen Handelstag.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung oder die Berechnungsweise des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Emissionsrechts ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als fünf aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls (i) ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht oder auf den Kurs des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt, (ii) es in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht zu einer Gesetzesänderung durch die relevanten Behörden kommt oder (iii) Interventionen durch einen Staat in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht angekündigt werden bzw. vorliegen,
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird,
 - (g) falls die Maßgebliche Börse eine Änderung der Kontraktmonate ankündigt oder diese vornimmt,
 - (h) falls (i) aufgrund einer offiziellen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union das System zur Übertragung von Emissionsrechten sich wesentlich ändert, nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll oder (ii) das dem Basiswert zugrundeliegende Emissionsrecht nicht mehr verwendet werden darf,
 - (i) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Emissionsrechte-Futuremärkten kommt (z.B. der Preis von dem aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakt und/oder dem Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakt negativ wird oder negativ zu werden droht), (iv) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten für Emissionsrechte und Emissionsrechte-Futures kommt oder (v) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt oder
 - (j) falls der Handel des Basiswerts oder von Emissionsrechten im Allgemeinen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.

- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von drei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird der Rollfaktor durch den R-Faktor geteilt. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁴ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
- MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
- R_{Faktor} : der R-Faktor

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen

⁴ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.

enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 13. September 2023

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung
ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Endlos-Zertifikate („ Zertifikate “ oder „ Wertpapiere “) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): DE000DJ2AAA1
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “) Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 21. Juli 2023
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass • diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 21. Juli 2023 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („Basisprospekt“) verstanden werden sollte; • der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; • der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; • für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; • zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?	
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK	
Sitz: Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland	
Rechtform/geltendes Recht: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.	
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27	
Land der Eintragung: Bundesrepublik Deutschland	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.	
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. Dezember 2022 wie folgt dar:	
Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,68%
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%
Sonstige	0,52%

Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender), Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender), Souâd Benkredda, Uwe Berghaus, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Michael Speth und Thomas Ullrich.		
Identität der Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland		
WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?		
Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr entnommen.		
Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2022	1.1. - 31.12.2021
Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	3.322	2.785
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.749	2.935
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-304	120
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	823	152
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.797	3.096
Nettogewinn (entspricht dem unter dem „Konzernergebnis“ aufgeführten Posten „Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.031	1.996
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	627.041	627.273
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	428.565	415.189
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	4.521	3.074
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	203.646	195.665
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	159.429	138.975
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	23.076	28.661
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen.)	0,7	0,8
harte Kernkapitalquote (in %)	13,7	15,3
Gesamtkapitalquote (in %)	18,0	18,5
Leverage ratio (in %)	4,7	7,3
Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2022 und das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.		
WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?		
• Inflation/Stagflation sowie abrupter Wandel im Zinsumfeld: Im Geschäftsjahr 2022 verzeichneten die Euro-Zone und die Vereinigten Staaten die höchsten Inflationsraten seit Jahrzehnten. Dies beruhte u.a. auf Nachholeffekten der Corona-Pandemie bei der Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern, weltweit steigenden Energiepreisen, Störungen in globalen Lieferketten und dem Russland-Ukraine-Krieg. In Folge der hohen Inflation kam es weltweit zu einer Wende in der Geldpolitik und zu steigenden Zinsen. Ein möglicher weiterer schneller Zinsanstieg könnte im Sektor Bank die Realisierung von Marktpreisrisiken in den Bereichen Liquidität und Kapital nach sich ziehen, wovon insbesondere die BSH - durch ihr Bauspargeschäft und ihre Eigenanlagen - betroffen wäre. Im Sektor		

Versicherung hätte ein Zinsanstieg Marktwertverluste bei den Kapitalanlagen zur Folge. Zudem besteht das Risiko, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren könnten, und das Risiko, dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt. Wenn es auf Grund des Wandels im Zinsumfeld sowie der gestiegenen Inflation zur Realisierung von Marktpreisrisiken im Sektor Bank oder im Sektor Versicherung zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen kommt, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

- **Auswirkungen besonderer Umstände auf die Weltwirtschaft und die Märkte (Russland-Ukraine-Krieg und russisches Gas-Embargo sowie Coronavirus):** Der Russland-Ukraine-Krieg sowie die schrittweise Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa und die vollständige Einstellung von Lieferungen unter anderem nach Deutschland haben sich in hohen Energiepreisen niedergeschlagen, die zu einer starken Belastung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung führen. Sollte es zu Lieferschwierigkeiten von Flüssiggas oder einem besonders kalten nächsten Winter kommen, könnten die Gaspreise erneut ansteigen und auch das Risiko einer Gasmangellage bis zum Ende der nächsten Heizperiode im Frühjahr 2024 nicht ausgeschlossen werden, die zu Liefereinschränkungen vor allem für die Industrie führen würde. Diese Belastungen könnten sich über Lieferbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Unternehmen weiter verstärken. In einem solchen Risikoszenario wäre eine gesamtwirtschaftliche Rezession sehr wahrscheinlich. Bei Wiederauftreten von Marktverwerfungen im Zuge des Russland-Ukraine-Kriegs oder bei Marktverwerfungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK sowie die DZ BANK Gruppe jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK, die TeamBank und die VR Smart Finanz wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: DE000DJ2AAA1

Basiswert: Emissionsrechte-Future

Währung: Euro („EUR“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 2.400.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, die Emittentin kann die Zertifikate zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Im Falle einer Einlösung oder ordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate zum Rückzahlungstermin und die Laufzeit endet.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Anpassungsfaktor, dem Rollfaktor und dem Bezugsverhältnis abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu jedem Einlösungstermin einlösen und

die Emittentin kann die Zertifikate zu einem Ordentlichen Kündigungstermin kündigen. Die Laufzeit der Zertifikate endet nach einer Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin mit dem Rückzahlungstermin. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem aktuellen Anpassungsfaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

Definitionen

Der jeweils aktuelle „**Anpassungsfaktor**“ errechnet sich wie folgt: Zuerst wird der Anpassungszinssatz durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Dieses Ergebnis wird potenziert mit dem Exponenten n , wobei n die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$ ist. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortags $t-1$ bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor durch den gemäß dem vorhergehenden Satz ermittelten Wert geteilt. Dabei ist „**t**“ jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat. „**Anpassungszinssatz**“ beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung, 3,00% p.a. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem T2 oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist. „**Basiswert**“ ist der jeweils aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt mit der ISIN XC000A0C4KJ2. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt der ICE Endex EUA Future (ISIN XC000A0C4KJ2) („**Emissionsrechte-Futurekontrakt**“) mit dem Kontraktmonat Dezember 2023. Dieser sowie jeder folgende aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt wird am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll-over-Tag durch denjenigen Emissionsrechte-Futurekontrakt mit dem auf den Kontraktmonat des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakt**“). „**Beginn des öffentlichen Angebots**“ ist der 13. September 2023. „**Bewertungstag**“ ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Zertifikate ordnungsgemäß gekündigt hat. „**Bezugsverhältnis**“ beträgt 1,00. „**Einlösungstermin**“ der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im Oktober 2023. „**Informationsquelle**“ ist die Reuters Seite, welche sich aus dem Symbol für den EUA-Future-Kontrakt CFI2, dem Symbol für den jeweils aktuellen Kontraktmonat und dem Kalenderjahr (aktuelle Reuters Seite am Beginn des öffentlichen Angebots „CFI2Z3“) ergibt. „**Kontraktmonat**“ ist der Dezember. „**Maßgebliche Börse**“ ist die ICE Endex. „**Maßgeblicher Preis**“ ist der Settlement Price. „**Ordentlicher Kündigungstermin**“ der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im Oktober 2023. „**Referenzpreis**“ der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird. Der jeweils aktuelle „**Rollfaktor**“ errechnet sich wie folgt: Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag (Dividend) und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag (Divisor) berechnet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher bis zum Roll-over-Tag gegolten hat (dieser beträgt bis zum ersten Roll-over-Tag 1,00), multipliziert. „**Roll-over-Tag**“ ist jeweils der zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag (Last Trading Day) des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht mitgezählt. „**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.

Anpassungen, Kündigung, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch ab dem Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Emissionsrechte-Futures („**Future-Kontrakt**“ oder „**Emissionsrechte-Future**“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.
- **Risiko aus dem Rollfaktor:** Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt. Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.
- **Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin:** Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.
- **Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin:** Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.
- **Risiko in Bezug auf regulatorische und rechtliche Änderungen im Zusammenhang mit Emissionsrechten bzw. der dazugehörigen Emissionsrechte-Future:** Die dem Future-Kontrakt zugrundeliegenden Emissionsrechte (Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EG („**Emissionshandelsrichtlinie**“), in ihrer jeweils gültigen Fassung, diese Richtlinie konkretisierenden oder ergänzenden Rechtsakten sowie Rechtsakten der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie, ausgegeben und reguliert. Der Handel dieser Emissionsrechte ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das bedeutet, es existiert ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern für diese Emissionsrechte. Die Marktteilnehmer sowie die technische Abwicklung des Handels von Emissionsrechten unterliegen den besonderen Regularien des Europäischen Systems für den Emissionshandel (EU-Emissionshandelssystem, „**EU-EHS**“). Dieses System ist politischen Veränderungen ausgesetzt. Veränderungen in den Regularien des EU-EHS könnten zu einer Änderung des Kreises der Marktteilnehmer führen und somit erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von Emissionsrechten haben. Darüber hinaus können Störungen des EU-EHS entstehen, wenn die Europäische Kommission Maßnahmen wie z.B. das temporäre Aussetzen des Registerbetriebs, d.h. die Eintragung und Verwaltung von Emissionsrechten, ergreift. Dies kann u.a. erfolgen, wenn das EU-EHS Ziel von Cyberattacken und Betrugstaten ist. Zudem können die zuvor genannte europäische Richtlinie, die diese konkretisierenden, ergänzenden oder umsetzenden Rechtsakte zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, mit der Konsequenz, dass es zu erheblichen Veränderungen des Kurses für Emissionsrechte, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems bzw. des Handels kommen kann. Der Kurs für Emissionsrechte selbst hängt in höchstem Maße von den Emissionsminderungszielen der EU-Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren,

verändern. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies dazu führen, dass sich der Kurs von Emissionsrechten und somit auch der Kurs der Future-Kontrakte, die auf solche Emissionsrechte bezogen sind, ungünstig entwickelt. Ist dies der Fall kann dadurch auch der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag negativ beeinflusst werden.

- **Risiko in Bezug auf nichtkorrelierende Kursentwicklungen des Emissionsrechte-Futures zum Emissionsrecht:** Der Basiswert des Wertpapiers ist ein Emissionsrechte-Future. Die Kursentwicklung des Emissionsrechte-Futures weist in der Regel einen sehr starken Zusammenhang mit der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Emissionsrechts auf. Da es sich bei dem Emissionsrechte-Future aber um ein selbstständiges, börsengehandeltes Instrument handelt, haben auch andere preisbildenden Faktoren einen Einfluss auf die Kursentwicklung des Future-Kontrakts. In beiden Märkten (Märkten von Emissionsrechte-Futures und Emissionsrechten) können sich unter anderem aus regulatorischen Gründen, das Verhalten und die Positionsbildung der Marktteilnehmer unterscheiden. Dies kann zu unterschiedlichen Marktsituationen in beiden Märkten führen. Somit kann sowohl der Kurs des Emissionsrechte-Futures als auch seine Kursentwicklung von dem Kurs des zugrundeliegenden Emissionsrechts abweichen. Diese Kursdifferenz ist in der Regel nicht konstant und kann in besonderen Marktphasen stark schwanken. Dies könnte dazu führen, dass die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Wertentwicklung dieses Wertpapiers nicht erfüllt werden.
- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, ein Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts, das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen - nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufskurse bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des

Basiswerts sinkt und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis beträgt Euro 83,850 pro Wertpapier. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit dem Ende der Gültigkeit des Basisprospekts (21. Juli 2024) oder, bei Fortführung des öffentlichen Angebots durch einen oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte, mit dem Ende der Gültigkeit des jeweiligen Nachfolge-Basisprospekts.

Valuta: 15. September 2023

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem anfänglichen Emissionspreis pro Wertpapier erwerben. Die im anfänglichen Emissionspreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen Euro 0,050. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten durch (i) Abschluss von Geschäften in dem Basiswert, (ii) die mögliche Funktion der Emittentin als Market Maker, (iii) die Erbringung von Bank- und anderen Dienstleistungen für Dritte im Zusammenhang mit deren eigenen Wertpapieremissionen, (iv) Anlageurteile für den Basiswert, die der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufen.